



S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oybin

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze der Mitglieder der Feuerwehr d. Gemeinde Oybin

1. Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr d. Gemeinde Oybin erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, für die keine Lohnfortzahlung oder Verdienstausfall geltend gemacht wird, eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 5,00 €. Diese Entschädigung wird sowohl für alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen als auch für Zeitverlust gezahlt. Mit Inanspruchnahme der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche gegen die Gemeinde Oybin abgegolten.
2. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr d. Gemeinde Oybin, die beruflich selbständig sind, regelt sich die Entschädigung des ihnen entstandenen Verdienstausfalls nach § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung. Bei Inanspruchnahme der Entschädigung nach Absatz 1 sind sämtliche Ansprüche gegen die Gemeinde Oybin abgegolten.

§ 2

Entschädigung für aktive Mitglieder

Jedes aktive Mitglied der Feuerwehr d. Gemeinde Oybin erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro für die Teilnahme an mindestens 50% der Aus- und Fortbildungen lt. bestätigtem Ausbildungsplan.

§ 3

Sonderzuwendung

1. Jedes aktive Mitglied der Feuerwehr d. Gemeinde Oybin erhält eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 50,00 Euro als Anerkennung ihres persönlichen Einsatzes zum Wohle der Allgemeinheit.
2. Die Mitglieder der aktiven Abteilung der Feuerwehr d. Gemeinde Oybin erhalten die jährliche Sonderzuwendung nur dann, wenn eine 65-prozentige (2/3 Regelung) Dienstbeteiligung nachgewiesen wird (die Einbeziehung der Dienstbeteiligung in die Anrechnung der Einmalzahlung beruht insbesondere auch auf der allgemeinen Anforderung an die Mindestausbildung für Einsatzkräfte, die sich aus der Feuerwehrdienstvorschrift ergibt).
3. Basis für die Berechnung der Dienstbeteiligung bildet dabei die Anzahl der regulären Ausbildungsdienste innerhalb der Feuerwehr d. Gemeinde Oybin. Separate und zusätzliche Ausbildungen werden ebenfalls eingerechnet. Auf die Dienstbeteiligung dürfen allerdings auch Ausbildungseinheiten angerechnet werden, die im Rahmen der Sondereinheit KAT LZ-Wasser Süd (Führungsstandort OF Kurort Oybin) erbracht werden.

§ 3

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Oybin

1. Die Entschädigung des Gemeindeführers beträgt monatlich 150,00 €.
2. Die Entschädigung der Stellvertreter des Gemeindeführers (2 stellv. GWL/ Ortswehrleiter) beträgt monatlich 60,00 €. Werden die Aufgaben des Gemeindeführers durch einen Stellvertreter voll wahrgenommen, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet.
3. Die Entschädigung des Gerätewartes beträgt monatlich 60,00 €.
4. Die Entschädigung der Jugendfeuerwehrwarte beträgt monatlich 50,00 €.
5. Die Entschädigung des Atemschutzgerätewartes beträgt monatlich 40,00 €.



§ 4

Zahlungsweise

1. Die einsatzbezogene Entschädigung gemäß § 1 sowie die Sonderzuwendung gemäß § 2 dieser Satzung sind als Einmalzahlung bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres auf der Grundlage der zu erstellenden Statistik des Gemeindeführers durch die Gemeinde zu entrichten.
2. Die Entschädigung gemäß § 3 ist monatlich durch die Gemeinde zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
2. Die Satzung vom 01.01.2002 tritt zum 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Oybin, den 22.01.2019


Tobias Steiner
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

